



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/510/0791

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
Kr/510

12.04.2006

Helmut Kröger

Beratungsfolge

Termin

Jugendhilfeausschuss

04.05.2006

Haupt- und Finanzausschuss

15.05.2006

Rat

12.06.2006

Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen.

Sachverhalt:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege können gem. § 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt werden. Für den Bereich der Tageseinrichtungen gibt es hier eine landesrechtliche Regelung zu den Elternbeiträgen im GTK. Das Land überlegt derzeit, diese Regelung aufzuheben und die Höhe der Elternbeiträge in das Ermessen der Kommunen zu stellen.

Für Kostenbeiträge im Rahmen von Spielgruppenangeboten gibt es keine gesetzlichen Regelungen; hierüber entscheiden die Anbieter in eigener Verantwortung. Per Satzung kann somit nur die Kostenbeteiligung für städtische Angebote geregelt werden. Zur Zeit gibt es noch keine städtische Spielgruppe. Da diese Angebotsform gleichwohl in der Planung eine Rolle spielt, sollte sie vorsorglich mit in die Satzung integriert werden.

Plätze in Kindertagespflege und Spielgruppen sollten mit den Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder gleichbehandelt werden, d.h. dass per Satzung geregelt werden sollte, dass die Höhe des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege oder einer Spielgruppe in analoger Anwendung des § 17 GTK (bzw. einer evtl. zu verabschiedenden Elternbeitragsatzung) erfolgt.

Kindertagespflege und Spielgruppen zeichnen sich oftmals durch eine geringere, aber dadurch auch bedarfsgerechtere Angebotsdauer aus. Bei der Bemessung des Kostenbeitrags sollte dies dahingehend berücksichtigt werden, dass bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 5 Stunden lediglich $\frac{1}{2}$ und bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 3 Stunden lediglich $\frac{1}{3}$ des regulären Kostenbeitrags verlangt wird.

Die Satzung sollte wie folgt beschlossen werden:

Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), i. V. m. § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 2

Die Erfüllung dieser Ansprüche wird in der Stadt Oelde durch Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten), Kindertagespflege und Spielgruppen gewährleistet.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

§ 3

Gemäß § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die interne Tarifstruktur anderer Träger bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Höhe des Elternbeitrags für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder wird unmittelbar durch § 17 des GTK geregelt.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe wird in analoger Anwendung des §17 GTK festgesetzt. Von dem sich hierbei ergebenden Betrag ist bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 5 Stunden lediglich die Hälfte und bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 3 Stunden lediglich ein Drittel als Kostenbeitrag festzusetzen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.